

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Wensin in der Fassung der IV. Änderung

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Das Gemeindehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und besteht aus dem „Haus der Gemeinde“, aus dem Feuerwehrhaus und dem Sportvereinstrakt.
- Das „Haus der Gemeinde,“ steht:
- a) der Gemeinde,
 - b) der Freiwilliger Feuerwehr,
 - c) der Kirche,
 - d) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie politischen Parteien und Wählergruppen,
 - e) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern,
 - f) ortsansässigen Einwohnern,
 - g) ortsansässigen Betrieben,
 - h) auswärtige Personen,
- zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen oder ähnlichen Veranstaltungen - mit Ausnahme von Sportveranstaltungen - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Geplante Veranstaltungen sind spätestens 14 Tage vorher beim 1.stellvertr.Bürgermeister oder der von der Gemeindevertretung benannten Person anzumelden. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind als Veranstaltungsfolge zu beantragen. Bei der Anmeldung sind Zweck und Dauer der Veranstaltung, die ungefähre Teilnehmerzahl und ein Verantwortlicher zu benennen; er muss volljährig sein. Ein generelles Recht auf die Nutzung besteht nicht. Eine Anmietung von orts-ansässigen Einwohnern für nicht ortsansässige Personen, Vereine, Verbände, usw. ist nicht zulässig. Der Veranstaltungskalender hat Vorrang. Zum Jahreswechsel (Silvester) werden die Räumlichkeiten zu Sonderregelungen vermietet.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Gemeindehauses einschl. Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden sollen. Ebenso ausgeschlossen sind Polterabende oder Polterhochzeiten.
- (4) Das Feuerwehrgerätehaus steht ausschließlich für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung. Die Feuerwehr ist für die Reinigung und Pflege zuständig.
- (5) Der Sportvereinstrakt geht in die Nutzung und Haftung des TuS Garbek über. Der Verein ist für die Reinigung und Pflege zuständig. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Nutzer zu tragen.
- (6) Bei Großveranstaltungen (z.B. Grillfesten) auf dem Sportplatz wird das „Haus der Gemeinde“ nicht vermietet.

§ 2

Umfang der Nutzung

- (1) Im Haus der Gemeinde stehen den Benutzern folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Gemeindesaal, Toiletten, Küche sowie Flur.
- (2) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen und Geräte werden in dem bestehenden Zustand einschl. Heizung und Beleuchtung als zum zweckbestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach Übernahme der Gemeinde angezeigt werden.
- (3) Alles weitere regelt die Vereinbarung über die Nutzung „Haus der Gemeinde“ in Garbek. Für den Jahreswechsel gilt eine gesonderte Nutzungsordnung.

§ 3

Bereitstellen von Räumen

- (1) Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für die zugewiesenen Räume beim 1. stellv. Bürgermeister oder der von der Gemeindevertretung benannten Person abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei sind die benutzten Räume nach Veranstaltungsende vom Veranstalter ordnungsgemäß an den Vermieter zu übergeben.
- (2) Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4

Ordnung im Haus der Gemeinde

- (1) Die Räume im Gemeindehaus dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung ein ordnungsgemäßer Ablauf gewahrt bleibt und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.
- (3) Die Nutzer des Gemeindehauses haben dafür Sorge zu tragen, dass ab 24.00 Uhr die Musik zu drosseln ist, sowie Fenster und Außentüren zu schließen, um eine Lärmbelästigung der Anlieger zu vermeiden. Bei Verstoß gegen diese Auflage kann die Gemeinde die Veranstaltung vorzeitig beenden, ohne dass die Nutzungsgebühr erstattet wird.
- (4) Nach § 2 Abs.1 des Gesetzes zum Schutze vor den Gefahren des Passivrauchens besteht grundsätzlich in Dorfgemeinschaftshäusern Rauchverbot. Davon ausgenommen werden können gemäß § 2 Abs. 3 abgeschlossene Nebenräume, in denen das Rauchen gestattet werden kann. Da diese im Gemeindehaus Wensin nicht vorhanden sind, besteht absolutes Rauchverbot.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben für das Feuerwehrgerätehaus der Gemeindeführer, den Sportvereinstrakt der Vorstand des TuS Garbek und für das „Haus der Gemeinde“, der Bürgermeister bzw. der 1.stellv.Bürgermeister oder die von der Gemeinde beauftragte Person aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen. Für das gesamte Gemeindehaus haben der Bürgermeister oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter das Hausrecht.
- (2) Allen durch das Hausrecht begründeten Anordnungen sind Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anordnungen nicht fügen, sind mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und ggf. aus dem Gebäude und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung regelt die Haftungsvereinbarung gemäß § 2 der Nutzungsverordnung.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

§ 7

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des „Hauses der Gemeinde“, erhebt die Gemeinde ein Entgelt, das sich aus einem Raumentgelt, sowie einem Reinigungs- und Sicherheitszuschlag zusammensetzt.
- (2) Das Raumentgelt beträgt für das Haus der Gemeinde **130,00 EUR/Veranstaltung**, für auswärtige Personen nach § 1 Abs. 1 Buchs. h) beträgt es **180,00 EUR**. Abweichend davon ist bei Kaffeetafeln anlässlich von Trauerfeiern ein Entgelt von **50,00 EUR** zu zahlen. Der Reinigungs- und Sicherheitszuschlag wird nach der Dauer der notwendigen Reinigungszeit erhoben; er beträgt **10,00 EUR/Stunde**; hierauf ist eine Vorauszahlung in Höhe von **50,00 EUR** zu zahlen, auswärtige Personen haben **100,00 EUR** zu zahlen.
In der Kautions (Sicherheitsleistung) sind die Kosten für zusätzliche Reinigungsarbeiten und Schäden am Gebäude und Inventar enthalten. Der Veranstalter ist verpflichtet aufgetretene Schäden dem Vermieter zu melden. Die Vorauszahlung wird erstattet, wenn die Grobreinigung durch den Mieter vorgenommen wird und keine größeren Verunreinigungen und Beschädigungen festgestellt werden.
- (3) Für geführte Telefonate wird eine Gebühr mit **0,30 EUR/Einheit** erhoben.
- (4) Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind vor Beginn der Veranstaltung bei dem Beauftragten der Gemeinde gegen Aushändigung der Schlüssel zu hinterlegen.

- (5) Ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen sowie die Kirche sind zur Zahlung einer einmaligen Materialpauschale in Höhe von **40,00 EUR** pro Jahr verpflichtet. Über Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung

§ 8

Verletzung der Benutzungsordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung des Gemeindehauses zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe bzw. der Einzelperson die Gemeindevertretung.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist am 16.12.1999 in Kraft getreten.

Die I. Änderung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die II. Änderung ist am 01.07.2006 in Kraft getreten.

Die III. Änderung ist am 06.05.2010 in Kraft getreten.

Die IV. Änderung ist am 13.02.2014 in Kraft getreten.